

88. 1. Findet § 559 Z.P.O. Anwendung, wenn der Beklagte, obwohl während des Prozesses über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet war, wegen eines die Konkursmasse betreffenden Anspruchs persönlich verurteilt worden ist, in der Revisionsbegründung aber deswegen keine Rüge erhoben hat?
2. Konnte in diesem Falle der Gemeinschuldner persönlich ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1906 i. S. R. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. VI. 111/06.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Beklagte war zur Zahlung von Schmerzensgeld und einer Rente an die Klägerin verurteilt worden. In der Verhandlung über die vom Beklagten eingelegte Revision beantragte die Klägerin, die Revision als unwirksam eingelegt zu verwerfen, weil bereits zur Zeit der Verurteilung des Beklagten der Konkurs über sein Vermögen eröffnet gewesen, seitdem das Verfahren unterbrochen, die Einlegung der Revision daher der Klägerin gegenüber ohne rechtliche Wirkung geblieben sei.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten wie auch das Oberlandesgericht hatten von der Konkursöffnung keine Kenntnis er-

langt, weil tatsächlich eine Versicherungsgesellschaft den Prozeß für den Beklagten führte. Das übrige ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Der Konkurs über das Vermögen des Beklagten ist laut der vorgelegten gerichtlichen Bescheinigung, deren Inhalt die Klägerin nicht bestreitet, am 18. Januar 1906 eröffnet worden, also vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1906, auf Grund welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist. Aus der Bemerkung in der Bescheinigung, daß Rechtsanwalt R. in Mainz Konkursverwalter „ist“, geht auch hervor, daß das Konkursverfahren bis dahin nicht wieder aufgehoben worden war. Nach § 240 B.P.D. wird im Falle des Konkurses über das Vermögen einer Partei das Verfahren unterbrochen, wenn es die Konkursmasse betrifft. Hier steht ein vermögensrechtlicher Anspruch in Frage, der im Regelfalle als Passivum zur Konkursmasse gehört (§ 1 R.D.). Die Klägerin hat auch keine Erklärung abgegeben, daß sie den Beklagten nur persönlich in Anspruch nehme und aus der Konkursmasse keine Befriedigung suche. Ihr jetziger Antrag bringt im Gegenteil zum Ausdruck, daß sie selbst das Verfahren als durch den Konkurs unterbrochen erachtet, daß sie also davon ausgeht, das Verfahren habe die Konkursmasse betroffen. Die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1906 ist sonach ohne rechtliche Wirkung (§ 249 Abs. 2 B.P.D.). Diese Unwirksamkeit teilt sich notwendig der auf Grund der Verhandlung ergangenen Entscheidung mit, wenn auch diese, als richterliches Urteil, nicht schon, wie die Prozeßhandlungen der Parteien, von Gesetzes wegen wirkungslos ist, sondern erst durch die gegebenen Rechtsmittel beseitigt werden muß.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 5. Oktober 1899, Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 327.

Der Beklagte hat zwar wegen des von dem Berufungsgericht — das keine Kenntnis von der Konkursöffnung hatte — nur objektiv begangenen prozeßualen Verstoßes in der Revisionsbegründung keine Rüge erhoben. Allein das Revisionsgericht ist hier an die Revisionsgründe der Partei nicht gebunden. Die Wirkungen der Konkursöffnung auf ein Verfahren, das die Konkursmasse betrifft, treten unabhängig von dem Willen der Parteien kraft Gesetzes ein (§ 240 B.P.D.). Der Prozeß als Ganzes wird davon ergriffen und zum

Stillstand gebracht. Es handelt sich um einen Mangel, der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. In einem solchen Falle kann § 559 Z.P.D. keine Anwendung finden.

Wenn nun trotz der durch die Konkursöffnung geschaffenen Rechtslage gegen den Gemeinschuldner persönlich ein Urteil ergangen ist, so muß ihm die Befugnis eingeräumt werden, diese, seine Rechtsstellung verletzende, Entscheidung mit Hilfe des gesetzlichen Rechtsmittels, im vorliegenden Falle der Revision, zu beseitigen und so den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Demgemäß war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Damit erledigt sich auch der Antrag der Klägerin, die Revision als unwirksam eingelegt zu verwerfen.“ . . .